



GEMEINDE HELLIKON

GEMEINDEORDNUNG

der

Einwohnergemeinde Hellikon

Die Einwohnergemeinde Hellikon erlässt gestützt auf die Paragraphen 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern ¹⁾;
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen;
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Gemeindeversammlung durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

III. Veröffentlichungen

Der Gemeinderat bestimmt ein amtliches Publikationsorgan.

IV. Zuständigkeiten

1. Im speziellen werden dem Gemeinderat folgende Befugnisse übertragen:
 - a) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen;
 - b) Versicherungsabschlüsse, sowie Miet- und Pachtverträge über Gemeindeliegenschaften fallen in die Kompetenz des Gemeinderates;

- c) Begründung und Aufhebung von Anmerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie von Grundpfandrechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden Grundbucheintragungen und Löschungen;
 - d) Begründung von Baurechten von geringfügiger Bedeutung wie für Transformatorenstationen, Messstationen, Pumpstationen etc.;
2. Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit beratender Funktion oder mit eigenen Entscheidungsbefugnissen wählen oder für bestimmte Aufgaben einsetzen.
3. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

V. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.
Alle dieser Ordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1981, sind somit aufgehoben.

Übergangsbestimmung ¹⁾

Für die Amtsperiode 2006/2009 sind in die Schulpflege 5 Mitglieder gewählt worden. Bis zu den Neuwahlen für die Amtsperiode 2010/2013 werden austretende Mitglieder nicht ersetzt, sofern die Mitgliederzahl von 3 nicht unterschritten wird.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:
Josef Schlienger

Die Gemeindeschreiberin:
Helene Stocker

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 1. Dezember 2006

Von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom 11. März 2007

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. April 2007